Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Entwurf **22691/2018**

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 1468, 53004 Bonn

1)

Nur elektronisch an:

[redacted]

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799[redacted]
TELEFAX (0228) 997799-[redacted]
E-MAIL [redacted]
BEARBEITET VON [redacted]
INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 08.05.2018
GESCHÄFTSZ. **21-536/007#0165**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zensusvorbereitungsgesetzes**
HIER Stellungnahme zum überarbeiteten Entwurf
BEZUG 1) E-Mail BMI (Referat O 6) vom 03.05.2018
2) Meine Stellungnahme vom 12.04.2018 - 21-536/007#0165
ANLAGEN - 1 -

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr gee[redacted]

zu dem mit o. a. Bezug zu 1) übermittelten überarbeiteten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zensusvorbereitungsgesetzes 2021 (ZensVorbG 2021) äußert sich die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wie folgt:

Mein Petitum zu Punkt 1) meiner o. a. Stellungnahme erhalte ich aufrecht. Der Überarbeitungsbedarf zur Umsetzung der Vorgaben der Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) dürfte sich nach hiesiger Auffassung nicht nur auf die **Überschrift zu § 9a -neu-** und hier konkret auf den Begriff der „Datenübermittlung" beschränken, sondern auch weitere Regelungen des ZensVorbG 2021 betreffen und sollte daher im Wege einer umfassenden redaktionellen Überarbeitung des Regelungstextes aufgegriffen werden.

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 61, Husarenstraße

Den insoweit ergänzenden Erläuterungen in der Gesetzesbegründung zu **§ 9a Absatz 5** (vorher: § 12a Absatz 5) des Gesetzentwurfs lässt sich jetzt entnehmen, dass das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder für die nach § 9a zulässigen Datenverarbeitungsschritte durchgehend gemeinsam Verantwortung im Sinne der DSGVO tragen. Damit betrachte ich die unter Punkt 2 meiner o. a. Stellungnahme erbetene Nachbesserung als erledigt.

Die im Gesetzestext des § 9a Absatz 5 Satz 2 vorgenommene Präzisierung begrüße ich.

Die meinerseits im Kontext des Regelungstextes zu **§ 9a Absatz 6** (vorher: § 12a Absatz 6) aufgezeigten Bedenken gegenüber der für den Zeitraum der Erprobungsphase von zwei Jahren vorgesehenen Vorhaltung des Gesamtbestands der Meldedaten als Klardaten stelle ich in Anbetracht der in der Gesetzesbegründung hierzu ergänzend eingefügten Erläuterungen, insbesondere der Klarstellung einer Anwendbarkeit der für eine Bundesstatistik geltenden Regelungen zur sicheren Aufbewahrung und Geheimhaltung der Daten, zurück.

Vor dem Hintergrund der im überarbeiteten Entwurf im Regelungstext zu § 9a Absatz 2 Nummer 2 und Nummer 3 neu eingefügten Merkmalsergänzungen sowie des dort als Nummer 20 neu aufgenommenen Merkmals „rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft“ bitte ich in der Gesetzesbegründung an geeigneter Stelle klarzustellen, dass im Rahmen des Testlaufs zwecks Qualitätsprüfung und -sicherstellung die in den Melderegistern vorgehaltenen Merkmale einschließlich ihrer Ausprägungen benötigt werden, die auch im Zensus 2021 selbst erhoben werden.

Für meine Beteiligung im weiteren Verfahren bin ich dankbar. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]